



Handreichung

Schulsozialarbeit

im Zollernalbkreis

Stand: April 2019

In dieser Handreichung werden die fachlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung von Schulsozialarbeit, gemäß den Richtlinien zur „Förderung von Offener Jugendarbeit und Schulsozialarbeit“ in den Kreisgemeinden durch den Zollernalbkreis definiert. Sie dienen als Grundlage für die individuelle Ausgestaltung von Schulsozialarbeit an der Schule.

Definition

„Unter Schulsozialarbeit wird im Folgenden ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“

(Speck, Karsten (2006): Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit: Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften)

„Sie bringt jugendhilfespezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein, die auch bei einer Erweiterung des beruflichen Auftrages der Lehrer nicht durch die Schule allein realisiert werden können. Schulsozialarbeit ist eine zusätzliche Ressource, welche die pädagogische Qualität der Schule weiterentwickeln hilft und das Repertoire pädagogischer Arbeitsformen und Lernchancen erweitert.“

(Thomas Olk und Karsten Speck, Schule und Schulsozialarbeit - Aufgaben, Rollen, Kooperationsmöglichkeiten)

Auftrag

„Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen fördert junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie trägt dazu bei, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, berät und unterstützt Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und trägt zu einer schüler/-innenfreundlichen Umwelt bei. Hierfür arbeitet Schulsozialarbeit mit Schule, Eltern sowie den Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen zusammen.“

(KVJS)

1. Ziele der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist eine in der Schule angesiedelte Form der Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) zur ganzheitlichen und lebenslagenorientierten Förderung. Unter diesem Blickwinkel ist die Schule ein Handlungsfeld der Jugendhilfe.

Schulsozialarbeit ist ein präventives Angebot der Jugendhilfe (Jugendsozialarbeit). Weil sie frühzeitig individuelle, familiäre und schulische Problemlagen erkennt und somit gezielt Lösungsansätze mit den Beteiligten entwickelt werden können.

Ein Schwerpunkt der Schulsozialarbeit ist hierbei die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Schülers.

Folgende Zielrichtungen verfolgt Schulsozialarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen:

- Unterstützung von Schülern, Eltern und Lehrern in schwierigen Situationen
- Ermöglichung und Förderung von Sozialem Lernen
- Befähigung und Hinführung der Schüler zur Mit- und Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Verantwortung und sozialem Engagement (§11 SGB VIII)
- Schaffung von Gelegenheiten für Erfolgserlebnisse und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit
- Verringerung von Erziehungsdefiziten sowie Ausgleich sozialer Defizite und Integration benachteiligter Schüler (§13 SGB VIII)
- Unterstützung von Schülern am Übergang Schule-Beruf (z.B. Bewerbungstraining, Ansprechpartner der Individuellen Lernbegleitung in Kooperation mit der Kreisjugendpflege)
- Vernetzung und Vermittlung zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger, Schule, Diensten, Einrichtungen und der Kommune (z.B. Beratungsstellen, Agentur für Arbeit etc.)
- Befähigung von jungen Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (§14 SGB VIII)
- Mitwirkung bei der Schulentwicklung unter Berücksichtigung der Belange von Schülern und der Jugendhilfe

2. Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit

Grundsätzlich gilt für die Beratung in der Schulsozialarbeit die Schweigepflicht (StGB §203).

Nur in besonderen Situationen und Ausnahmefällen (Kindeswohlgefährdung §8a) ist zum Wohle des Kindes von diesem Grundsatz Abstand zu nehmen.

Im Folgenden werden zentrale Arbeitsfelder und Beispiele für deren Umsetzungsmöglichkeiten benannt.

Einzelhilfe und Beratung in individuellen Problemsituationen

- Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche
- Krisenintervention
- Kinder- und Jugendschutz/ Schutz bei Kindeswohlgefährdung
- Konstruktive Konfliktbearbeitung
- Berufsorientierung und Lebensplanung
- Beratung von Eltern und Erziehungsberechtigten
- kollegiale Beratung mit Lehrkräften und außerschulischen Fachleuten

Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen

- Training sozialer Kompetenz/Programme zur Unterstützung sozialen Lernens
- Klassenrat
- Medienpädagogik
- Suchtprävention
- Berufsorientierung und Lebensplanung
- Demokratie erleben (z.B. durch Begleitung der Schülermitverantwortung)
- Schülermediatoren/Streitschlichter
- Gewaltprävention
- Gesundheitsförderung
- Geschlechtsspezifische Gruppenarbeit
- Offene Angebote für alle Schüler/innen (z.B. einzelne, freiwillige Angebote im Rahmen der Ganztagschule/offenes Schülercafe)

Innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit

- Beteiligung an Schulentwicklungsprozessen
- beratende Teilnahme an Sitzungen/Konferenzen schulischer Gremien
- enge Zusammenarbeit mit Eltern
- Teilnahme an Klassenpflegschafts- und Elternbeiratssitzungen
- Regionale Netzwerke mit anderen Schulsozialarbeitern
- Mitgestaltung der Schul(haus)kultur
- Aufbau und Pflege von Netzwerkstrukturen mit außerschulischen Kooperationspartnern

3. Aufgaben und Methoden der Schulsozialarbeit

Die Umsetzung von Schulsozialarbeit erfolgt z. B. mit folgenden Methoden:

- Beratung, Unterstützung, Weitervermittlung für einzelne Schüler (Einzelfallhilfe)
- Beratung und Unterstützung der Eltern und Sorgeberechtigten (Einzelfallhilfe innerhalb der Familie und gegenüber Dritten)
- Anbieten von Orientierungshilfen am Übergang Schule-Beruf (Gruppenangebote, Einzelfallhilfe, Vermittlung von Lernbegleitern)
- Beratung von Lehrern in sozialpädagogischen Fragestellungen (Beratung von Fachkräften)
- Mitgestaltung einer kinder- und jugendfreundlichen Schule (Schulentwicklung) z.B. durch Kooperation mit der SMV oder mit entsprechenden Gremien der Schule
- Zusammenarbeit mit Lehrern in Projekten, in denen o.g. Ziele angestrebt werden (Freizeitpädagogik, Beratung von Fachkräften, Gruppenangebote)
- Eigene Gruppenangebote, um soziale Defizite auszugleichen oder soziales Verhalten einzuüben (Gruppenangebote, Gruppendynamik)
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Fachstellen und Institutionen im Landkreis

Es folgt eine beispielhafte Auflistung von Tätigkeiten, welche **nicht** zu den Aufgaben von Schulsozialarbeit zählen:

- Übernahme unterrichtlicher Tätigkeiten (auch keine Vertretungen)
- Formale Organisation und Durchführung der Ganztagsbetreuung
- Formale Organisation und Durchführung der Verlässlichen Grundschule
- Versorgungsleistungen für die Schüler (Mittagessen, Getränkeverkauf ...)
- Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht
- Alleinige Organisation und Ausbildung von Ehrenamtlichen (z. B. Jugendbegleitern) in Kooperation / unterstützend / einzelfallbezogen in begründeten Fällen / aus pädagogischen Gründen möglich
- Organisatorische Tätigkeiten für den Schulbetrieb
- Aufsichten jeglicher Art
- Einsatz als Begleitperson für Klassenfahrten
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Lehrkräften bzw. zwischen Schulleitung und Lehrkräften.

4. Rahmenbedingungen und Umfang der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist eine eigenständige und unabhängige Einrichtung der Jugendhilfe an der Schule.

Das Personal der Schulsozialarbeit wird von dem Schulträger oder einem beauftragtem Freien Träger der Jugendhilfe eingestellt. Dienst- und Fachaufsicht des Fachpersonals liegt in der Regel beim Anstellungsträger. (siehe Förderrichtlinien §§ 3 und 4)

Zur Ausübung der Tätigkeit werden dem Fachpersonal der Schulsozialarbeit ein eigenes Büro und eine entsprechende Ausstattung mit eigenem Telefon- und Internetanschluss in der Schule zur Verfügung gestellt.

Die Fachräume der Schule stehen nach Absprache mit der Schulleitung ebenfalls zur Verfügung. Es gilt die Hausordnung der Schule.

Der Schulträger stellt zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Beratungen und Einzelhilfe können nach Absprache in der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

In aller Regel ist ein Stellenumfang von weniger als 50% einer Vollzeitanzstellung für eine Schule in diesem Aufgabenfeld nicht sinnvoll. Auch eine Aufteilung einer 50%-Stelle auf mehrere Personen an einer Schule ist nicht sinnvoll, weil die Präsenz eines Mitarbeiters so reduziert wird, dass eine effektive Arbeit nicht mehr stattfinden kann.

Daraus ergibt sich, dass eine einzelne Person (100% Arbeitsauftrag) grundsätzlich an maximal zwei Schulen eingesetzt werden kann. Die Arbeitszeit ist so festzulegen, dass sie ganz überwiegend während der Schul- und Unterrichtszeit stattfindet, um möglichst intensive Kontakte zwischen allen am Schulleben beteiligten Personen zu gewährleisten.

Schulsozialarbeit entfaltet ihre volle Wirkung über die Kontinuität der Arbeit. Eine dauerhafte Einrichtung ist anzustreben.

5. Berichterstattung und Qualität der Arbeit

Auswertungen über die Nutzung der Angebote werden von der Schulsozialarbeit erstellt.

Fallzahlen allein sind wenig aussagekräftig und dürfen nicht als Maßstab für die Qualität der Arbeit missverstanden werden.

Über die Entwicklung ist in den zuständigen Gremien regelmäßig zu berichten.

6. Vernetzung

Innerhalb der Schule

Regelmäßige Gespräche zwischen Schulleitung, den Trägern der Schulsozialarbeit und pädagogischen Fachkräften der Schulsozialarbeit, sind zur laufenden Abstimmung der Arbeit notwendig. Hierbei erfolgt die Fortschreibung und Weiterentwicklung der Konzeption.

Die Schulsozialarbeit soll in folgende schulische Gremien in beratender Funktion mit eingebunden werden:

- Klassenkonferenzen
- Gesamtlehrerkonferenzen
- Elternbeiratssitzungen
- Schulkonferenz
- Stufen- und Abteilungskonferenzen

Bei der Gestaltung der jeweiligen Schulkonzeptionen ist darauf zu achten, dass es sowohl für die Schulsozialarbeit als auch für andere Maßnahmen der Jugendhilfe (Soziale Gruppenarbeit, Sozialpädagogische Familienhilfe, etc.) zeitlich die Möglichkeit gibt, ihre eigenen Angebote zu platzieren. Von zentraler Bedeutung ist eine funktionierende Kooperation.

Außerhalb der Schule

Schulsozialarbeit arbeitet mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern, die Jugendhilfemaßnahmen anbieten, zusammen. Im Gemeinwesen pflegt sie Kontakte zu den sozialen Einrichtungen, Beratungsdiensten, Ämtern, Behörden etc.. Eine Einbindung in örtliche Arbeitskreise, Runde Tische o.ä. ist sinnvoll, sofern diese sich mit den Belangen von Schülerinnen und Schüler befassen.

Balingen, April 2019

Kreisjugendpflege

In Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Schulsozialarbeit“ im Zollernalbkreis